

Anhang 3

zur Beitrags- und Gebührensatzung des Wasserverbandes Norderdithmarschen (WVND)
- Abgaben für die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms -

1. Abflusslose Gruben

Die Gebühr für die Entleerungen von abflusslosen Gruben wird gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung nach der Abwassermenge bemessen, die in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt ist.

Die Gebühr beträgt 2,90 €/m³

2. Haus- bzw. Kleinkläranlagen

Die Gebühr für die Abfuhr des Abwassers bzw. Schlamms aus Hauskläranlagen wird gem. § 5 Abs. 3 der Beitrags- und Gebührensatzung bemessen.

a) In den Gemeinden nach § 1 Absätze 3 N.r 19-21,4 Nr. 27-39 und 5 der Beitrags- und Gebührensatzung des WVND

(Bargstall, Christiansholm, Sophienhamm, Bergenhusen, Breiholz, Drage, Elsdorf-Westermühlen, Erfde, Friedrichsholm, Friedrichstadt, Hamdorf, Hohn, Koldenbüttel, Königshügel, Lohe-Föhrden, Seeth, Friedrichsgraben und Prinzenmoor)

setzt sich die Abfuhrgebühr wie folgt zusammen:

(1) Regelentleerung

Die Gebühr für die Abfuhr des Abwassers bzw. Schlamms aus Hauskläranlagen im Rahmen der Regelentleerung wird nach der tatsächlich anhand einer Abwassermesseinrichtung ermittelten abgefahrenen Menge bemessen.

Die Gebühr für die Regelentleerung, Abfuhr und Reinigung der Hauskläranlagen beträgt

bis 2 m ³ abgefahrenen Grubeninhalts	140,00	€
darüber hinaus zusätzlich je Mehrentnahme	10,00	€/m ³

(2) Bedarfsentleerung

Bei zusätzlichen Bedarfsentleerungen beträgt die Gebühr für die Entleerung, Abfuhr und Reinigung der Hauskläranlagen

bis 2 m ³ abgefahrenen Grubeninhalts	290,00	€
darüber hinaus zusätzlich je Mehrentnahme	10,00	€/m ³

b) In den Gemeinden nach § 1 Absätze 3 Nr. 1-18, 4 Nr. 22-26 und 6 der Beitrags- und Gebührensatzung des WVND

(Barkenholm, Büsumer Deichhausen, Büsum, Fedderingen, Gaushorn, Hollingstedt, Kleve, Linden, Norddeich, Oesterdeichstrich, Reinsbüttel, Schalkholz, Süderdeich, Süderdorf/Wellerhop, Süderheistedt, Wesselburen, Westerdeichstrich, Wiemerstedt, Hennstedt, Karolinenkoog, Krempel, Lehe, Lunden, Bergewöhrden, Dellstedt, Delve, Dörpling, Friedrichsgabekoop, Glüsing, Groven, Hedwigenkoog, Hellschen-Heringsand-Unterschaar, Hemme, Hillgroven, Hövede, Neuenkirchen, Norderheistedt, Norderwöhrden, Oesterwurth, Ostrohe, Pahlen, Rehm-Flehde-Bargen, Sankt Annen, Schlichting, Schülp, Stelle-Wittenwurth, Strübbel, Tellingstedt, Tielenhemme, Wallen, Warwerort, Weddingstedt, Welmbüttel, Wesselburener Deichhausen, Wesselburenerkoog, Wesseln, Westerborstel, Wrohm)

setzt sich die Abfuhrgebühr aus einer Grundgebühr, einer mengenabhängigen Gebühr, einer Messgebühr sowie einer Transportgebühr wie folgt zusammen:

(1) Grundgebühr

Die Grundgebühr bemisst sich nach dem Nutzvolumen der Anlage und beträgt:
bis 10 m³ 48,00 €/a
über 10 m³ 96,00 €/a

(2) Mengenabhängige Gebühr

Die mengenabhängige Gebühr bemisst sich nach dem Nutzvolumen der Anlage und beträgt:

bis 4 m ³	80,00	€
über 4 bis 6 m ³	107,00	€
über 6 bis 8 m ³	134,00	€
über 8 bis 10 m ³	161,00	€
über 10 m ³ sowie bei abflusslosen Gruben und bei Schlussentleerungen (je m ³ abgefahrenen Schlamms bzw. Abwassers)	26,80	€/m ³

(3) Messgebühr

Die Gebühr für die Messung des Schlammspiegels bei nachgerüsteten, nicht-technischen Haus- oder Kleinkläranlagen beträgt nach Durchführung der Messung 25,00 €

(4) Transportgebühr

Eine Transportgebühr entsteht bei außerplanmäßiger Entleerung oder bei von der oder dem Gebührenpflichtigen zu vertretender vergeblicher Anfuhr des Grundstücks zum Zwecke der Entleerung der Grundstücksabwasseranlage. Sie entsteht mit Beginn der Anfuhr des Grundstücks zum Zwecke der Entleerung der Grundstücksabwasseranlage und beträgt 120,00 €

3. Haus- bzw. Kleinkläranlagen

Für Hauskläranlagen, die nicht den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) entsprechen, ist zusätzlich eine Abwasserabgabe nach dem Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 zu zahlen. Die Abwasserabgabe beträgt pauschal 17,90 € pro Einwohner und Jahr.

4. Klärschlamm aus Nachklärteichen

Die Gebühr für die Entsorgung des Klärschlammes aus Nachklärteichen wird gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 der Beitrags- und Gebührensatzung nach dem tatsächlich entstehenden Aufwand berechnet und festgesetzt.